

Wichtige Hinweise für Anlagen mit Vorsorge- und Freizügigkeitskapital

Der Vorsorgenehmer kann gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 als Erweiterung der zulässigen Anlagen einen Teil seines Vorsorgevermögens in eine wachstumsorientierte Anlage investieren. Die Aufsichtsbehörde lässt eine gegenüber der gesetzlichen Regelung höhere Aktien- sowie Fremdwährungsquote ohne Währungssicherung (Aktien in Fremdwährungen) zu – allerdings nur dann, wenn nach wie vor eine angemessene Diversifikation vorhanden ist und ein insgesamt für Vorsorgezwecke geeignetes Risiko eingegangen wird. **Der Vorsorgenehmer nimmt mit dem Kauf oder der Zeichnung von entsprechenden Anlagen diese Erweiterungsmöglichkeit (Ziff. 5.3 ff. des Reglements) in Anspruch und geht die damit verbundenen Aktien- und Fremdwährungsrisiken ein.** Der vorliegende Vorschlag wurde auf Basis der Profilierungsdokumente, Kenntnisse und Erfahrungen, Risikofähigkeit und Risikobereitschaft erstellt. Bei der durchgeführten Analyse handelt es sich um eine Momentaufnahme. Veränderungen in der persönlichen Einkommens- und Vermögenssituation oder des Verwendungszwecks des Vorsorge- und Freizügigkeitskapitals können zu einem anderen Bedürfnis führen. Marktschwankungen können zudem zu einer Veränderung der Quoten der investierten Anlagekategorien führen. Der Vorsorgenehmer wendet sich in diesen Fällen selbständig an seinen Finanzcoach.

Wichtige Hinweise zu den BEKB-Strategiefonds: Der **BEKB-Strategiefonds Nachhaltig 40** hat eine Aktienzielquote von 40% (Bandbreite von 30% bis 50%). Darin enthalten sind Aktien in Fremdwährungen von 28% (Bandbreite von 23% bis 33%). Der **BEKB-Strategiefonds Nachhaltig 60** hat eine Aktienzielquote von 60% (Bandbreite von 45% bis 75%). Darin enthalten sind Aktien in Fremdwährungen von 35% (Bandbreite von 26% bis 44%). Der **BEKB-Strategiefonds Nachhaltig 90** hat eine Aktienzielquote von 93% (Bandbreite von 80% bis 100%). Darin enthalten sind Aktien in Fremdwährungen von 58% (Bandbreite von 50% bis 66%).

Zweckgebundenheit von Vorsorge- und Freizügigkeitskapital: Sowohl das Vorsorge- wie auch das Freizügigkeitskapital sind auch in Form von Kapitalanlagen zweckgebunden und können nur auf das entsprechende Sparen-3-Konto, respektive Freizügigkeitskonto zurückgebucht werden. Für Auszahlungen ins freie Vermögen ab vorgenannten Konten gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die jeweiligen Reglemente der Vorsorge- und Freizügigkeitsstiftung.

Ausgleich eines allfälligen Negativsaldos: Für den Fall, dass ein Vorsorge- oder Freizügigkeitskonto einen Negativsaldo aufweist (z. B. aufgrund von Gebühren), behält sich die BEKB das Recht vor, diesen durch entsprechende Verkäufe der investierten Kapitalanlage jährlich auszugleichen.

Massgebende Dokumente: Die für Anlagen mit Vorsorge- und Freizügigkeitskapital massgebenden Dokumente sind bei der Berner Kantonalbank AG, Bundesplatz 8, 3011 Bern sowie unter www.bekb.ch kostenlos erhältlich. Diese sind insbesondere:

- Reglement Vorsorgestiftung Sparen 3 der Berner Kantonalbank AG
- Reglement Freizügigkeitsstiftung der Berner Kantonalbank AG
- Preise im Wertschriftengeschäft
- Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten

Erklärungen des Vorsorgenehmers: Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst, dass er unter Umständen, d. h. je nach gewähltem Produkt und Anteil am Vorsorgekapital nicht gemäss dem Vorschlag der BEKB handelt. Der Vorsorgenehmer wird darauf hingewiesen, dass bei kurzer Anlagedauer ein Konto als Anlageform vorzuziehen ist. Der Vorsorgenehmer bestätigt:

- Das für seine Investition entsprechende Reglement, siehe vorangehenden Abschnitt, eingesehen zu haben und dieses zu anerkennen.
- Über die mit Anlagen verbundenen Risiken aufgeklärt worden zu sein und das Dokument «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» eingesehen zu haben und dieses zu anerkennen.
- Informiert worden zu sein, dass:
 - Für die in Kapitalanlagen investierten Teile des Vorsorge- respektive Freizügigkeitsguthabens weder ein Anspruch auf Mindestrendite noch auf Kapitalwerterhaltung besteht, ein bisheriger günstiger Kursverlauf keine Garantie für die Entwicklung des Kurses in der Zukunft darstellt und, dass die Stiftung die Investition in Wertschriften nur Kunden mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont empfiehlt.
 - Bei Erwerb von Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, bei Scheidung, bei einer Wiederanstellung (nur Freizügigkeitsguthaben), bei Erreichen der Altersgrenze oder anderen gesetzlichen Gründen, das Guthaben verwendet werden kann/muss und dies zu einem Verkauf der Fondsanteile zur Unzeit respektive zu Kursverlusten führen kann.
- dass er die Informationen des vorliegenden Dokuments versteht, respektive er sich den Vorschlag von einem Finanzcoach erklären liess und dass die von ihm gewählten Anlagen seinem Bedürfnis entsprechend, bzw. er bewusst und entgegen der Empfehlung der BEKB davon abweicht.